

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nº 41.

München, den 1. September 1883.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. August 1883, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenge betreffend. — Bekanntmachung vom 26. August 1883, die Aufhebung der Gefangenanstalt Frankenthal betreffend.

Nr. 6,541.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenge betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und im Schwaben etc. etc.

Wir sind uns bewogen, unter theilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 29. August 1873 über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprenge zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde soll wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulspiegel bilden.

§. 2.

Aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit einzelner Gemeinden, kann gestattet werden, daß für mehrere Gemeinden eine Volkschule gemeinsam gehalten und aus den Märkungen derselben ein Schulsprengel gebildet werde.

§. 3.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer Gemeindemarkung zum Schulsprengel einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer Gemeindemarkung, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule und die Bildung eines neuen Schulsprengels angeordnet werden.

Bei Bildung neuer Schulsprengel ist neben den räumlichen Verhältnissen in erster Linie die Konfession der Schulpflichtigen entscheidend.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

(Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend.)

§. 4.

In größeren Gemeinden sind nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere Volkschulen zu errichten, und ist der Schulsprengel in eine der Anzahl der Schulen entsprechende Zahl von Schulsbezirken räumlich abzuteilen.

§. 5.

Der Sprengel, beziehentlich Bezirk einer Volkschule erstreckt sich auf alle innerhalb der Grenzen derselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

§. 6.

Wenn jedoch in Gemeinden mit konfessionell gemischter Bevölkerung für die Angehörigen der verschiedenen Kirchengesellschaften gesonderte Volksschulen bestehen, erstrecken sich die Bezirke der einzelnen Schulen nur auf die innerhalb derselben wohnenden Familien derjenigen Kirchengesellschaft, für welche die betreffende Schule errichtet ist.

§. 7.

Die Volksschulen sind regelmäßige konfessionelle Schulen; ausnahmsweise können jedoch in außerordentlichen durch zwingende Verhältnisse bedingten Fällen konfessionell getrennte christliche Volksschulen einer Gemeinde auf Antrag der Gemeindebehörde in konfessionell gemischte Schulen umgewandelt werden.

Ein solcher Antrag erfordert in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung des Kollegiums der Gemeindebevollmächtigten, in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung und in den Gemeinden der Pfalz die Zustimmung der Gemeindeversammlung in einem ordnungsmäßig gefassten Beschlusse.

Diese Zustimmung muß jedoch in Gemeinden unter 20,000 Seelen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In Gemeinden mit einer größeren Einwohnerzahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn sich die Umwandlung auf nicht mehr als die Hälfte der bestehenden konfessionellen Schulen, eine Mehrheit von drei Vierteln aber, wenn sich die Umwandlung auf mehr als die Hälfte dieser Schulen erstrecken soll.

Vor Umwandlung konfessioneller Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist jedesmal das Gutachten der kirchlichen Oberbehörden darüber zu erholen, ob der Ertheilung zureichenden Religionsunterrichtes kein Hindernis im Wege steht; wo ein solches konstatirt ist, ist die Genehmigung zu versagen.

Die Umwandlung bleibt unter allen Umständen ausgeschlossen, wenn bei der einen oder der anderen konfessionellen Schule stiftungsmäßige Bestimmungen in Mitte liegen, welche im Sinne des §. 9 Abs. 4 und des §. 10 Titl. IV der Verfassungsurkunde und der §§. 46 und 47 der Beilage II zur Verfassungsurkunde hindernd entgegenstehen.

§. 8.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen die Umwandlung von konfessionellen Volksschulen in konfessionell gemischte Schulen zulässig ist, kann auch die Umwandlung von gemischten Schulen in konfessionelle Schulen gestattet werden.

§. 9.

Wenn eine Gemeinde mit konfessionell gemischter Bevölkerung eine neue Schule aus Gemeindenmitteln errichtet, ohne daß ihr hierzu eine rechtliche Verpflichtung obliegt, so kann diese Schule auf den Antrag der Gemeindebehörde als gemischte Schule erklärt werden.

§. 10.

Wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur eine oder mehrere gemeinsame Volksschulen bestehen, ist Vorsorge zu treffen, daß die Schulkinder den vorgeschriebenen Unterricht ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gesondert erhalten.

§. 11.

Ein Zwang zum Besuche einer konfessionell gemischten Schule darf insoweit nicht eintreten, als der Besuch einer konfessionellen Schule möglich gemacht werden kann. Den Mitgliedern der einen oder der anderen Konfession, welche Bedenken tragen, ihre schulpflichtigen Kinder in die betreffende allgemeine Volksschule zu schicken, muß deshalb, insoferne nicht eine förmliche Umshaltung ausführbar und vorzuziehen ist, unbeschadet der gesetzlichen Umslagenpflicht der Besuch einer benachbarten Volksschule ihrer Konfession dann gestattet werden, wenn die gesetzliche Vertretung dieser benachbarten Volksschule zustimmt und die Schulraumverhältnisse nicht absolut hindern im Wege stehen. Ebenso darf, falls in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Schulen sich befürbt, ein Zwang für die Eltern, ihre Kinder einer konfessionell gemischten Schule zuzuweisen, nicht geübt werden. Auch bleibt es den beteiligten Eltern unbenommen, eine Schule ihrer Konfession für sich allein oder in Verbindung mit Konfessionsverwandten bewohnter Orte aus eigenen Mitteln zu gründen.

Die Schulen der letzteren Art sind in Bezug auf Dotation, Organisation, Besetzung und Leitung wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln.

§. 12.

An Volksschulen für eine bestimmte Konfession dürfen nur Lehrer derselben Konfession angestellt werden.

An konfessionell gemischten Volksschulen mit nur einer Lehrstelle richtet sich die Konfession des anzustellenden Lehrers, wenn nichts anderes hergebracht ist, nach der Konfession der nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre zu berechnenden Mehrheit der schulpflichtigen Kinder.

An konfessionell gemischten Schulen mit mehreren Lehrstellen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß von jeder beteiligten Konfession Lehrer in entsprechender Zahl zur Anstellung gelangen.

§. 13.

In die Land- oder Stadtbezirks-Schulinspektion für gemischte Schulen in den Landesteilen diesesseits des Rheins haben die Pfarrer der beteiligten christlichen Konfessionen, in deren Pfarrei die Schule gelegen ist, und wenn die Pfarrei mit mehreren Pfarrern besetzt ist, der von der Kreisverwaltungsstelle zu bezeichnende Pfarrer einzutreten.

Der Vorrang unter ihnen bemüht sich nach dem Dienstesalter.

Bei Auswahl der Abgeordneten der Gemeindeverwaltung für eine solche Schulinspektion ist darauf zu achten, daß jede beteiligte Konfession vertreten wird.

In Gemeinden der Pfalz mit konfessionell gemischten Schulen hat in die Ortschulkommission von jeder beteiligten Konfession ein Mitglied des Gemeinderaths einzutreten.

Die Funktionen des Volkschulinspektors an gemischten Schulen werden in den Landesteilen diesesseits des Rheins und in der Pfalz in der Regel von den der betreffenden Volkschulbehörde angehörigen Pfarrern der verschiedenen christlichen Konfessionen gemeinsam verwaltet.

Auf Antrag der Gemeindebehörde kann jedoch die Funktion des Volkschulinspektors einem fachmännisch gebildeten Laien übertragen werden, wenn der hierfür erforderliche Aufwand aus Gemeindemitteln zur Verfügung gestellt wird. Dieser Inspector hat dann auch als Mitglied in die Volkschulbehörde einzutreten.

Die distrikтивische Aufsicht über konfessionell gemischte Schulen ist in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten von der Volkschulkommission, in den übrigen

Orten des Königreichs gemeinsam von den einschlägigen Distrikts-Schulinspektoren der beteiligten Konfessionen zu führen.

§. 14.

Die Beschlusssfassung über die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volkschulen, die Bildung und Abänderung der Schulsprengel und Schulbezirke, sowie über alle hierbei zu ordnenden Verhältnisse steht der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist den Beteiligten, dann den kirchlichen Oberbehörden, insofern ihr bei Errichtung konfessionell gemischter Schulen eingeholtes Gutachten unbürokratisch gebüsieben ist, die Beschwerdeführung an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als zweite und letzte Instanz innerhalb einer vierstündlichen Frist von vierzehn Tagen gestattet.

Zur Würdigung und Bescheidung der Anträge auf Umwandlung der konfessionellen Schulen in konfessionell gemischte Schulen ist übrigens mit der größten Umsicht zu verfahren und insbesondere in's Auge zu fassen, ob die Umwandlung im Hinblick auf die lokalen Verhältnisse wirklich als sachgemäß zu erachten ist und ob hiervon das Unterrichtsinteresse gefördert wird.

§. 15.

Gegenwärtige für alle Landesteile geltende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig erlöschen alle mit derselben in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen.

Elster, den 26. August 1883.

L u d w i g.

Dr. v. Enz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:
Ministerialrath Dr. v. Giebel.